

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00018 vom 27. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00018

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00018 du 27 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00018 del 27 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Januar

2021

die

stadszürcherische

Verordnung

über

den

Vollzug

des

Gesetzes

über

die

Zusatzleistungen

zur

eidgenössischen

Alters-,

Hinterlassenen-

und

Invalidenversicherung

und

die

Gewährung

von

Gemeinde zuschüssen

(stadszürcherische

Zusatzleistungsverordnung)
und
die
stadtzürcherischen
Ausführungsbestimmungen
zur
Verordnung
über
den
Vollzug
des
Gesetzes
über
die
Zusatzleistungen
zur
eidgenössischen
Alters-,
Hinterlassenen-
und
Invalidenversicherung
und
die
Gewährung
von
Gemeindezuschüssen
(Ausführungsbestimmungen
zur
Zusatzleistungsverordnung,
AZVO)
partiell
geändert
(Änderungen
vom

21.

Oktober

2020

beziehungsweise

vom

E. 1.1

).

Nach

Art.

6

der

stadtzürcherischen

Zusatzleistungsverordnung

kann

der

jährliche

Gemeindezuschuss

verweigert

oder

gekürzt

werden,

wenn

er

für

den

Unterhalt

nicht

oder

nur

teilweise

benötigt

wird.

Art.

2

lit.
c
AZVO
sieht
vor,
dass
der
jährliche
Gemeindezuschuss
mit
Ausnahme
des
verbleibenden
Mietzinsanteils
gemäss
Art.
4
Abs.
2
der
stadtzürcherischen
Zusatzleistungsverordnung
verweigert
oder
gekürzt
wird
bei
Ehepaaren,
die
mit
einem
oder
mehreren
Kindern

zusammenleben,
welche
Anspruch
auf
eine
Kinder-
bzw.
Waisenrente
zur
AHV/IV
begründen.
Art.
3
AZVO
sieht
vor,
dass
auf
eine
Anwendung
von
Art.
2
AZVO
verzichtet
werden
kann,
wenn
damit
ein
Sozialhilfebezug
verhindert
werden
kann

(lit.
a)
oder
die
pauschale
Verweigerung
des
jährlichen
Gemeindezuschusses
zu
einem
stossenden
Ergebnis
führen
würde
(lit.

b).

2. 2.1

Die

Beschwerdegegnerin

legte

im

angefochtenen

Einspracheentscheid

(Urk.

2)

dar,

dass

am

E. 1.2

Die

jährliche

Ergänzungsleistung

entspricht

dem
Betrag,
um
den
die
anerkannten
Ausgaben
die
anrechenbaren
Einnahmen
übersteigen
(Art.

E. 1.3

Die
anrechenbaren
Einnahmen
sind
in
Art.

E. 1.4

Zu
den
anrechenbaren
Einnahmen
gehören
nach
Art.

E. 1.5

Gemäss
Art.
11a
ELG
ist
ein

entsprechendes
hypothetisches
Erwerbseinkommen
als
anrechenbare
Einnahme
zu
berücksichtigen,
wenn
eine
Person
freiwillig
auf
die
Ausübung
einer
zumutbaren
Erwerbstätigkeit
verzichtet.
Die
Anrechnung
richtet
sich
nach
Art.
E. 1.6
Unter
dem
Titel
des
Verzichtseinkommens
(Art.
11a
Abs.

1

ELG)

ist

nach

der

Rechtsprechung

auch

ein

hypothetisches

Einkommen

des

Ehegatten

eines

EL-Ansprechers

anzurechnen

(vgl.

Art.

9

Abs.

2

ELG),

sofern

der

Ehegatte

auf

eine

zumutbare

Erwerbstätigkeit

oder

auf

deren

zumutbare

Ausdehnung

verzichtet

(BGE
117
V
287
E.
3b).
Daran
ändert
eine
(Teil-)Invalidität
des
betroffenen
Ehe gatten
nichts.
Ist
dieser
im
rechtlichen
Sinne
nicht
invalid,
sind
Art.
14a
und
Art.
14b
ELV
weder
direkt
noch
analog
anwendbar
(Urteil

des
Bundesgerichts
9C_265/2015

vom

E. 1.7

In

der

Stadt

Zürich

sind

die

Gemeindezuschüsse

in

der

stadszürcherischen

Zusatzleistungsverordnung

und

in

der

AZVO

geregelt

(vgl.

vorstehend

E.

E. 6

Januar

2021).

Gemäss

den

Übergangsbestimmungen

zur

Änderung

vom

22.

März
2019
(EL-Reform,
in
Kraft
ab
1.
Januar
2021)
gilt
für
Bezügerinnen
und
Bezüger
von
Ergänzungsleistungen,
für
die
die
EL-Reform
insgesamt
einen
tieferen
Betrag
der
jährlichen
Ergänzungsleistungen
oder
einen
Verlust
des
Anspruchs
auf
eine

jährliche
Ergänzungsleistung
zur
Folge
hat,
während
dreier
Jahren
ab
Inkrafttreten
dieser
Änderung
das
bisherige
Recht
(Abs.
1).
In
zeitlicher
Hinsicht
sind
vorbehältlich
besonderer
übergangsrechtlicher
Regelungen
grundsätzlich
diejenigen
Rechtssätze
maßgebend,
die
bei
Erfüllung
des
rechtlich

zu
ordnenden
oder
zu
Rechtsfolgen
führenden
Tatbestandes
Geltung
haben
(BGE
146
V
364
E.
7.1,
144
V
210
E.
4.3.1,
je
mit
Hinweisen).
Da
hier
der
Anspruch
auf
Zusatzleistungen
ab
1.
Februar
2024
Gegenstand

des
Verfahrens
bildet,
finden
die
am
1.
Januar
2021
in
Kraft
getretenen
Normen
auf
den
vorliegenden
Fall
Anwendung
und
werden
in
dieser
Fassung
zitiert.

E. 9

Abs.

1

ELG).

E. 11

Abs.

1

lit.

a

ELG

(Abs.

1).

E. 12

E.

5.5

mit

Hinweis).

Eine

(in

grundsätzlicher

oder

massgeblicher

Hinsicht)

fehlende

Verwertbarkeit

der

Restarbeitsfähigkeit

kann

nur

angenommen

werden,

wenn

sie

mit

überwiegender

Wahrscheinlichkeit

(BGE

126

V

353

E.

5b)

feststeht

(Urteil

des
Bundesgerichts
9C_376/2021
vom
19.
Januar
2022
E.
2.2.1
mit
Hinweis).
Bei
der
Feststellung
des
Sachverhalts
hat
der
Leistungsansprecher
trotz
Geltung
des
Untersuchungsgrundsatzes
(vgl.
Art.
43
Abs.
1
respektive
Art.
61
lit.
c
des

Bundesgesetzes
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts ,
ATSG)
mitzuwirken
(Art.
28
ATSG;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_134/2021
vom
9.
Juni
2021
E.
4.1
mit
Hinweis).
Die
objektive
Beweislast
respektive
-
zufolge
des
Untersuchungsgrundsatzes
-
die

Folgen
der
Beweislosigkeit
(BGE
138
V
218
E.
6,
121
V
204
E.
6a)
dafür,
dass
kein
Einkommensverzicht
im
Sinne
von
Art.
11a
Abs.
1
ELG
vorliegt,
weil
die
Arbeitskraft
auf
dem
konkreten
Arbeitsmarkt

nicht
verwertbar
ist,
liegt
beim
Leistungsansprecher
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_326/2012
vom
2.
Juli
2012
E.
4.4).
Ernsthafte,
aber
erfolglose
Bewerbungen
vermögen
die
natürliche
Vermutung
der
Verwertbarkeit
einer
Erwerbsfähigkeit
zu
widerlegen.
Ein
hypo thetisches
Erwerbseinkommen
darf

daher
nicht
angerechnet
werden,
wenn
die
betreffende
Person
trotz
ausreichender
Arbeitsbemühungen
keine
Stelle
findet.
Diese
Voraussetzung
gilt
grundsätzlich
als
erfüllt,
wenn
die
Person
beim
Regionalen
Arbeitsvermittlungszentrum
(RAV)
zur
Arbeitsvermittlung
angemeldet
ist
sowie
qualitativ
und

quantitativ
ausreichende
Stellenbemühungen

nachweist

(Urteil

des

Bundesgerichts

9C_759/2017

vom

29.

November

2017

E.

2.2

mit

Hinweis;

zur

Kasuistik

vgl.

Urteil

des

Bundesgerichts

9C_119/2021

vom

E. 17

Juni

2021

E.

5.2).

E. 18

Januar

2024

(vgl.

Urk.

7/V41)

würden

sämtliche

anrechenbaren

Einnahmen

und

anerkannten

Ausgaben

berücksichtigt.

Im

vorliegenden

Fall

ergebe

sich

ein

Fehlbedarf

aufgrund

der

Berücksichtigung

eines

hypothetischen

Erwerbseinkommens

von

Fr.

24'000.--

der

Beschwerdeführerin.

Als

nichtinvaliden

Ehegattin

sei

es

ihr

grundsätzlich

zuzumuten,
einer
vollschichtigen
Erwerbstätigkeit
nachzugehen.

Wenn
sie
den
Nachweis
erbringe,
dass
sie
alles
in
ihrer
Möglichkeit
Stehende
unternommen
habe,
um
ihren
Verdienst
zu
verbessern,
könne
von
einer
Anrechnung
abgesehen
werden.
Solche
Unterlagen
lägen
nicht

vor,
weshalb
zu
Recht
ein
hypothetisches
Erwerbseinkommen
der
Beschwerdeführerin
berücksichtigt
werde.

Der
Sozialhilfebezug
sei
deshalb
notwendig,
weil
ein
hypothetisches
Erwerbseinkommen
berücksichtigt
werde.

Die
Verweigerung
des
jährlichen
Gemeindezuschusses
allein
würde
kein en
Sozialhilfebezug
notwendig
machen.
Die

ausserordentliche
Gewährung
eines
jährlichen
Gemeindezuschusses
gemäss
Art.
3
AZVO
sei
deshalb
in
diesem
Fall
nicht
angezeigt,
da
die
Beschwerdeführenden
ihrer
Schadenminderungspflicht
nicht
nachkommen
würden
und
die
Anwendung
der
Ausnahmeregelung
zu
einem
stossenden
Ergebnis
führen

würde

(S.

2

f.).

2.2

Die

Beschwerdeführenden

machten

zusammengefasst

geltend

(Urk.

1),

die

Zusatzleistungen

seien

gesunken,

das

Geld

reiche

einfach

nicht.

Sie

beantragten,

dass

der

Beschwerdeführerin

kein

hypothetisches

Erwerbseinkommen

in

der

Höhe

von

Fr.

24'000.--

anzurechnen

sei.

Die

Beschwerdeführerin

spreche

seit

Jahrzehnten

kein

Wort

Deutsch

aufgrund

der

damaligen

Medikamente,

welche

sie

gegen

Epilepsie

eingegenommen

habe.

Auch

habe

sie

deshalb

starke

Probleme

mit

dem

Lernen

und

der

Vergesslichkeit.

Sie

könne
in
ihrem
jetzigen
Zustand
nichts
Neues
erlernen
und
arbeiten.
Zudem
müsse
sie
sich
ständig
um
den
kranken
Beschwerdeführer
kümmern,
der
an
einer
bipolaren
Störung
mit
manischen
Episoden
und
psychotischen
Symptomen
leide.
Es
gehe

nicht
nur
um
die
deutsche
Sprache,
sie
kenne
beispielsweise
keinen
der
Geburtstage
in
der
Familie
auswendig .
Sie
kenne
ihre
eigene
Adresse
nicht
und
könne
auch
nicht
sagen,
wie
alt
sie
sei.
Als
Beweis
werde

ein
ärztliches
Zeugnis
eingereicht
(S.
2
Mitte).
2.3
Strittig
und
zu
prüfen
ist ,
ob
bei
der
Neuberechnung
der
Zusatzleistungen
ab
1.
Februar
2024
ein
hypothetisches
Erwerbseinkommen
der
Beschwerdeführerin
anzurechnen
ist
sowie,
ob
Anspruch
auf

Gemeindezuschüsse

besteht. 3. 3.1

Den

Akten

lässt

sich

entnehmen,

dass

die

Beschwerdeführerin

seit

Januar

2000

von

der

Beschwerdegegnerin

Zusatzleistungen

ohne

Rentenleistungen

der

IV

mangels

Erfüllung

der

Beitragszeiten

bezog.

Im

Rahmen

einer

im

Jahr

2014

eingeleiteten

Revision

teilte
die
Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle,
der
Beschwerdegegnerin
am
16.
November
2015
mit,
dass
bei
der
Beschwerdeführerin
kein
invalidisierender
Gesundheitsschaden
mehr
vorliege.
In
der
Folge
stellte
die
Beschwerdegegnerin
die
Zusatzleistungen
per
31.
Dezember

2015

ein .

Die

von

der

Beschwerdeführerin

erhobene

Einsprache

wies

die

Beschwerdegegnerin

mit

Entscheid

vom

12.

Mai

2016

ab

und

stellte

die

Zusatz leistungen

per

30.

Juni

2016

ein.

Das

hiesige

Gericht

wies

die

dagegen

erhobene

Beschwerde
vom
13.
Juni
2016
mit
Urteil
vom
15.
August
2017
(Prozess
Nr.
ZL.2016.00078)
ab.
Die
dagegen
erhobene
Beschwerde
hiess
das
Bundesgericht
mit
Urteil
9C_710/2017
vom
13.
Dezember
2017
in
dem
Sinne
gut,
als

dass
sie
die
Sache
an
das
hiesige
Gericht
zur
neuen
Entscheidung
zurückwies
(vgl.
hierzu
Urteil
des
Sozialversicherungsgerichts
vom
25.
Mai
2018,
Prozess
Nr.
ZL.2018.00001 ,
Sachverhalt
Ziff.
1).
Das
hiesige
Gericht
kam
in
seinem
Urteil

vom
25.
Mai
2018
(Prozess
Nr.
ZL.2018.00001)
nach
Würdigung
der
medizinischen
Berichte
(vgl.
E.
3.1- 3.7,
3.9- 3.14)
zum
Schluss,
dass
sich
der
psychische
Gesundheitszu stand
der
Beschwerde führerin
seit
Anfang
2013
wesentlich
verbessert
habe
und
sie
seither

zu
100
%
arbeitsfähig
sei,
auch
im
Haushalt
bestehe
keine
Einschränkung
(E.
3.15).
In
somatischer
Hinsicht
liege
hingegen
im
Vergleich
zum
Oktober
2008,
mithin
zum
Zeitpunkt
der
letzten
materiellen
Prüfung,
eine
andere
Beurteilung
eines

im
Wesentlichen
unveränderten
Gesundheitszustands
vor
(E.
3.8).
Die
Beschwerdeführerin
sei
somit
weder
aus
somatischer
noch
aus
psychiatrischer
Sicht
in
ihrer
Arbeitsfähigkeit
eingeschränkt.
Auch
im
Haushaltsbereich
bestehe
keine
Einschränkung.
Somit
sei
kein
invalidisierender
Gesundheitsschaden
mehr

aus gewiesen
(E.
3.16).
Das
hiesige
Gericht
hielt
zusammenfassend
fest,
dass
die
Beschwerdegegnerin
die
Zusatzleistungen
gestützt
auf
die
Feststellungen
der
IV-Stelle,
wonach
kein
invalidisierender
Gesundheitsschaden
mehr
vorliege
und
der
Invaliditätsgrad
somit
0
%
betrage,
zu

Recht
per
30.
Juni
2016
eingestellt
habe
(E.
5).
Dieses
Urteil
ist
unangefochten
in
Rechtskraft
erwachsen.
3.2
Die
Beschwerdeführende n
haben
sich
im
Jahr
2022
erneut
zum
Bezug
von
Zusatzleistungen
angemeldet.
Die
Beschwerdegegnerin
sprach
den

Beschwerde führenden

mit

Entscheid

vom

E. 23

März

2023

Zusatzleistungen

zu,

wobei

der

Beschwerdeführerin

gestützt

auf

die

gesetzlichen

Bestimmungen

von

Art.

11a

ELG

ein

fiktives

Einkommen

in

der

Höhe

von

Fr.

36'000.--

pro

Jahr

als

Einkommen

angerechnet
wurde
(vgl.
Urk.
7/220).
3.3
3.3.1
Die
Tochter
der
Beschwerdeführende n
erhob
am
E. 25
Juni
2023
Einsprache
(Urk.
7/219)
gegen
die
Rückerstattungsverfügung
vom
15.
Juni
2023
infolge
einer
Rentenerhöhung
und
beantragte
sinngemäss ,
es
sei

der
Beschwerdeführerin
kein
hypothetisches
Einkommen
in
der
Höhe
von
Fr.
36'000.--
anzurechnen,
da
sie
krank
und
sehr
vergesslich
sei.
Sie
habe
bis
jetzt
in
all
den
Jahren
nicht
arbeiten
können.
Sie
könne
kaum
lesen

und
schreiben.
Ausserdem
habe
sie
kein
Deutsch
lernen
können,
da
sie
sehr
vergesslich
sei.
Dies
habe
mit
den
Nebenwirkungen
der
diversen
Medikamente
zu
tun,
die
sie
über
20
Jahre
eingenommen
habe.
Die
Vergesslichkeit
werde

sie
ein
Leben
lang
begleiten.
3.3.2
Mit
Schreiben
vom
E. 27
Juli
2023
(vorstehend
E.
3.3.2)
am
14.
August
2023
im
Namen
ihren
Eltern,
wonach
sie
mit
folgender,
vergleichsweiser
Erledigung
im
Sinne
von
Art.
50

ATSG

einverstanden

sein:

«Für

die

Zeit

bis

zum

Bezug

der

Altersrente

sind

wir

damit

einverstanden,

dass

für

die

Ehefrau

X.____

bei

der

Berechnung

des

Leistungsanspruchs

ein

fiktives

Einkommen

im

Sinne

von

Art.

11a

Abs.

1

ELG

im

Umfang

von

CHF

24'000

pro

Jahr

angerechnet

wird.»

(Urk.

7/224).

Zudem

unterzeichnete

die

Tochter

der

Beschwerdeführenden

ebenfalls

am

14.

August

2023

das

Rückzugsformular

im

Namen

ihrer

Eltern,

wonach

sie

die

Einsprache

gegen
die
Verfügung
vom
15.
Juni
2023
in
Sachen
Rückersatzung
zurückziehen
(Urk.
7/225).
In
der
Folge
berechnete
die
Beschwerdegegnerin
mit
Verfügung
vom
21.
August
2023
(Urk.
3/4)
den
Anspruch
der
Beschwerdeführenden
auf
Zusatzleistungen
per

September
2023
neu,
wobei
sie
der
Beschwerdeführerin
ein
hypothetisches
E in kommen
von
Fr.
24'000.--
pro
Jahr
anrechnete
(vgl.
Urk.
7/226).
Diese
Verfügung
erwuchs
unangefochten
in
Rechtskraft. 3.4
Im
Rahmen
der
im
September
2023
eingeleiteten
periodischen
Überprüfung

des
Zusatzleistungsanspruchs
(vgl.
Urk.
7/230)
stellte
die
Beschwerdegegnerin
fest,
dass
der
Mietzins
für
die
Mietwohnung
per
1.
Februar
2024
erhöht
wird
(Urk.
7/238).
Mit
Verfügung
vom
16.
Dezember
2023
(Urk.
7/V40)
berechnete
die
Beschwerdegegnerin

den
Anspruch
der
Beschwerdeführenden
auf
Zusatzleistungen
ab
Januar
2024.
Infolge
der
Mietzinsänderung
per
Februar
2024
berechnete
die
Beschwerdegegnerin
m it
Verfügung
vom
18.
Januar
2024
(Urk.
7/V41)
–
unter
Anwendung
des
neuen
Rechts
–
den

Anspruch
de r
Beschwerdeführenden
auf
Zusatzleistungen
ab
dem
1.
Februar
2024
neu,
wobei
die
Erhöhung
des
Mietzinses
berücksichtigt
und
der
Beschwerdeführerin
weiterhin
ein
hypothetisches
Einkommen
von
Fr.
24'000.--
angerechnet
wurde n .
Zudem
fiel
der
Anspruch
auf

den
jährlichen
Gemeindezuschuss
weg.
Die
von
der
Tochter
de r
Beschwerdeführenden
dagegen
am
22.
Januar
2024
erhobene
Einsprache
(Urk.
7/259)
wies
die
Beschwerdegegnerin
mit
Entscheid
vom
E. 31
Januar
2024
(Urk.
2)
wesentlich
verschlechtert
und
sich

dadurch
ihre
Arbeitsfähigkeit
geändert
haben,
bleibt
es
den
Beschwerdeführenden
unbenommen,
eine
diesbezügliche
Verschlechterung
bei
der
Beschwerdegegnerin
unter
Beilage
von
aktuellen
ärztlichen
Berichten
geltend
zu
machen.
4.3 4.3.1
Es
bleibt
zu
prüfen,
ob
die
Beschwerdegegnerin
zu

Recht
per
1.
Februar
2024
einen
Anspruch
der
Beschwerdeführenden
auf
Gemeindezuschüsse
verneint
hat
(vgl.
vorstehend
E.
2.1).
4.3.2
Die
Beschwerdegegnerin
beruft
sich
betreffend
die
Verweigerung
des
Anspruchs
auf
Gemeindezuschüsse
auf
Art.
6
der
stadtzürcherischen

Zusatzleistungsverordnung

in

Verbindung

mit

Art.

2

lit.

c

AZVO,

wonach

der

jährliche

Gemeindezuschuss

dann

verweigert

oder

gekürzt

werden

kann,

wenn

er

für

den

Unterhalt

nicht

oder

nur

teilweise

benötigt

wird,

namentlich

bei

Ehepaaren,

die

mit
einem
oder
mehreren
Kindern
zusammenleben,
die
Anspruch
auf
eine
Kinderrente
der
AHV/IV
begründen
(vgl.
vorstehend
E.
1.7).
Da
die
Beschwerdeführende n
mit
ihrem
2000
geborenen
Sohn
zusammenleben ,
der
einen
Anspruch
auf
eine
Kinderrente
hat

(Urk.
7/ J),
haben
sie
gestützt
auf
die
vorgenannte
kommunale
Bestimmung
grundsätzlich
keinen
Anspruch
auf
Gemeindezuschüsse.
Zu
prüfen
ist
indessen,
ob
ein
Ausnahmefall
im
Sinne
von
Art.
3
AZVO
vorliegt,
namentlich
ob
mit
dem
Verzicht

auf
die
Verweigerung
ein
Sozialhilfebezug
verhindert
werden
kann
(lit.
a)
oder
die
pauschale
Verweigerung
zu
einem
stossenden
Ergebnis
führen
würde
(lit.
b).
Der
Beschwerdegegnerin
folgend
(vgl.
vorstehend
E.
2.1)
ist
der
Sozialhilfebezug
vor liegend
deshalb

notwendig,
weil
ein
hypothetisches
Erwerbseinkommen
berück sichtigt
wird.
Die
Verweigerung
des
jährlichen
Gemeindezuschusses
allein
würde
kein
Sozialhilfebezug
notwendig
machen.
Die
Beschwerdeführenden
kämen
ihrer
Schadenminderungspflicht
nicht
nach ,
w eshalb
die
Anwendung
der
Ausnahmeregelung
von
Art.
3
AZVO

zu
einem
stossenden
Ergebnis
führen
würde .
Die
ausserordentliche
Gewährung
eines
jährlichen
Gemeindezuschusses
gemäss
Art.
3
AZVO
ist
deshalb
vorliegend
nicht
angezeigt.
4.3.3
Nach
dem
Gesagten
hat
die
Beschwerdegegnerin
den
Anspruch
der
Beschwerde führenden
auf
Gemeindezuschüsse

ab
Februar
2024
zu
Recht
verneint . 5.
Zusammenfassend
hat
die
Beschwerdegegnerin
den
Anspruch
der
Beschwerde führenden
auf
Zusatzleistungen
und
auf
Gemeindezuschüsse
ab
Februar
2024
rechtskonform
festgelegt.
Der
angefochtene
Einspracheentscheid
(Urk.
2)
erweist
sich
dementsprechend
als
rechtens,

was
zur
Abweisung
der
dagegen
erhobenen
Beschwerde
führt.
Das
Gericht
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
abgewiesen. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Z.____ - Stadt
Zürich ,
Amt
für
Zusatzleistungen
zur
AHV/IV,
unter
Beilage
je
einer
Kopie

von
Urk.
17/1-3
und
von
Urk.
18-19 - Bundesamt
für
Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion
Kanton
Zürich 4.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90

ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der
Beweismittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin Grieder-MartensPeter-Schwarzenberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.